

analysiert und zum Druck gebracht⁷. Die Privilegienreihe hat danach folgendes Aussehen:

1) Karolina für die Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen vom 5. Januar 1354, Mainz.

2) Karolina für die Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen vom 13. Oktober 1359, Prag; zwei Transsumpte dieser Karolina vom 18. April 1366, Prag und vom 28. November 1372, Pirna für die Kirchenprovinz Riga.

3) Karolina für die Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen vom [April-Juni/ Juli] 1374, [Tangermünde].

4) Karolina für die Bistümer Münster und Osnabrück vom 12. Dezember 1376, Prag und das Bistum Minden vom 17. November 1377, Minden.

5) Karolina für die Kirchenprovinz Magdeburg und – sehr unsicher überliefert und verdächtig⁸ – für die Kirchenprovinzen Magdeburg, Mainz und Köln vom 27. Juni 1377, Tangermünde.

Die inhaltlichen Verfügungen dieser Urkunden sind auf den Erhalt der Kirchenfreiheit, die Wahrung der mit den geistlichen Standesprivilegien verbundenen Freiheiten und Rechte von Kirche und Klerus gegenüber weltlicher, d.h. in diesem Falle städtischer und adliger, Obrigkeit gerichtet. An erster Stelle steht dabei die Sicherung der aus dem Privilegium immunitatis herrührenden Freiheit geistlicher Personen, Orte und Sachen von Steuern und Dienstleistungen sowie das mit dem Privilegium fori verbundene Recht für den Klerus und seine Familiaren, nur geistlichen Richtern Recht stehen zu müssen⁹. In knapper und stark verallgemeinerter Form fand dieser Inhalt in den zahlreichen die Originale zierenden Dorsalvermerken, von denen im folgenden einige vorgestellt werden sollen, seinen Niederschlag.

Das Privileg für Magdeburg und Bremen aus dem Jahre 1354 ist in zwei Originalen überliefert. Das erste trägt den aus dem 15. Jahrhundert stammenden Rückenvermerk: *Super libertatibus cleri et aliorum Magdeburgen(sis) et Bremen(sis) provinciarum*¹⁰. Das zweite – es ist mit dem

7) HÖLSCHER (wie Anm. 5) S. 89–107, a)–f) detaillierte Vorstellung der einzelnen Stücke mit Angabe älterer Drucke, S. 186–203 Druck der Urkunden; vgl. dazu die Rezensionen von Ivan HLAVÁČEK, DA 42 (1986) S. 309; Gerhard LOSHER, Zur Kirchenpolitik Karls IV., Bohemia 28 (1987) S. 114ff.

8) Vgl. zur Überlieferung und Beurteilung HÖLSCHER, ebda. S. 105f., 113f. und 174f.

9) Vgl. die Darstellung der einzelnen Punkte bei HÖLSCHER, ebda. S. 114ff.

10) Landesarchiv Schleswig-Holstein „Urk. Abt. 260 Landessachen“.